Vermögen und Bau

Baden-Württemberg

Allgemeine UVP-Vorprüfung

gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 UVPG

zum

„Neubau von Unterkunfts- und Funktionsgebäuden

Landeserstaufnahmeeinrichtung, Am Schröcker Tor 2

bhm
BRESCH HENNE MÜHLINGHAUS
LANDSCHAFTSPLANUNG STADTPLANUNG FREIRAUMPLANUNG BHMP.de

Allgemeine UVP-Vorprüfung zum Neubau von Unterkunfts- und Funktionsgebäuden der Landeserstaufnahmeeinrichtung Am Schröcker Tor 2

Projekt-Nr.

21057

Bearbeiter

M. Sc. M. Weinrich

Interne Prüfung: MR, 19.08.2021; MMA, 25.08.2026

Datum

29.09.2021

Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. Anlage 3 UVPG	
Bezeichnung des Vorhabens:	Neubau Unterkunfts- und Funktionsgebäude in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA), „Am Schröcker Tor 2“, Eggenstein-Leopoldshafen
Antragsteller/Vorhabenträger:	Land Baden-Württemberg vertreten durch Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Karlsruhe Engesserstrasse 1, 76131 Karlsruhe
Prüfgegenstand:	Neubau von Gebäuden, Parkmöglichkeiten sowie Einrichtung einer Abwasserleitung auf den Flurstücken 1896/5, 1896/13 sowie einem Teilbereich des Flurstücks 1896/6. Gesamtfläche ca. 1,7 ha.
Prüfumfang:	Wirkungsprognose für die Schutzgüter des UVPG sowie Schutzgebiete und Schutzobjekte

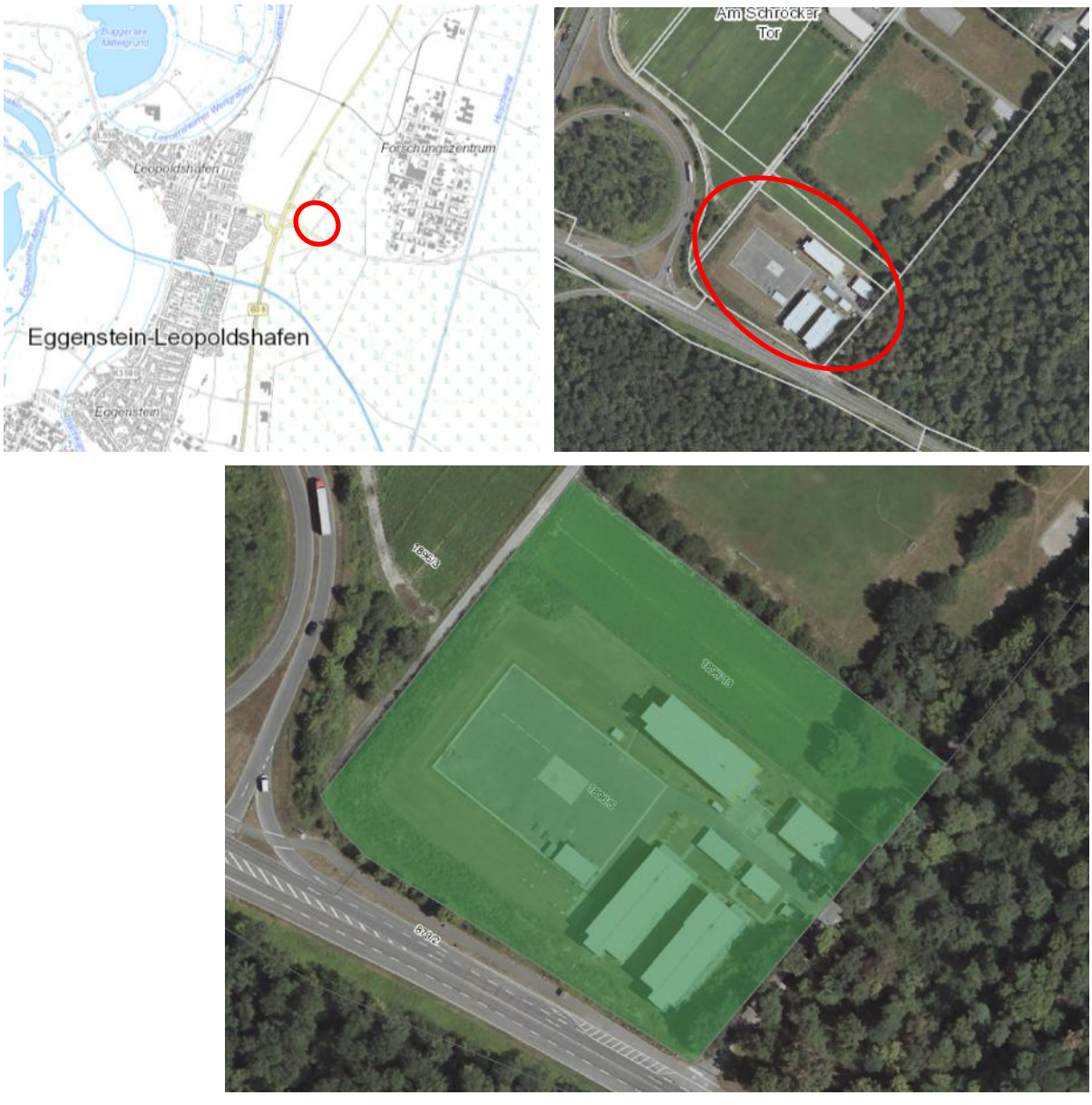

Abb. 1: Lage des Plangebiets. Übersicht und im Luftbild.

Erläuterungen zur überschlägigen Prüfung auf UVP-Pflicht

Prüfgegenstand ist *:* – Inanspruchnahme einer Fläche von rd. 1,7 ha auf den Flurstücken 1896/5, 1896/13 sowie ein Teilbereich des Flurstücks 1896/6 – Neubau von Gebäuden – Weitere mögliche Versiegelung (Max. GRZ 0,8) in der in Abb. 1 gekennzeichneten Lage			pot. erheblich	unerheblich (vermeidbar/ kompensierbar)	nicht betroffen
Anlage 3 Nr. 1 UVPG: Merkmale des Vorhabens					
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens sowie (soweit relevant) Abrissarbeiten	Erweiterung der LEA durch Neubau von Gebäuden z. T. auf der bestehenden Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge auf einer Fläche von bis zu 1,7 ha mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0.8. Abrissarbeiten stellen im weitesten Sinne der Rückbau der bestehenden Containeranlage dar.		X	
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Es sind keine relevanten Planungen, die mit der Vorliegenden korrelieren, bekannt.			X
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser Tiere Pflanzen und biologische Vielfalt	– Fläche: Der Geltungsbereich wird mit einer GRZ von 0,8 auf einer Fläche von bis zu 1,7 ha beplant (Nettoneuversiegelung von bis zu 1,36 ha). – Boden: Es finden keine Bodeneingriffe in Geotope oder seltene Böden statt. Eine vollständige Versiegelung ist bei einer GRZ von 0,8 zukünftig auf bis zu 1.36 ha möglich, durch Gebäude sollen rd. 4.010 m² überprägt werden. – Wasser: Für das Vorhaben ist keine Nutzung von Grund-/ Oberflächenwasser sowie keine baulichen Veränderungen an Oberflächengewässern vorgesehen. – Belebte Natur (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt): Durch das Bauvorhaben werden neben naturschutzfachlich geringwertigen Flächen (Acker und Rasen) auch hochwertigere Saumstrukturen, Gehölze und Baumreihen in Anspruch genommen. Artenschutzfachlich werden potenzielle Lebensräume von Reptilien, Fledermäusen und Vögeln in überprägt (siehe ASVP, bhmp 2021). – Landschaft: Für die visuelle Fernwirkung spielt das Bauvorhaben mit einer Gesamthöhe von bis zu 12,5 m eine untergeordnete Rolle: Das Gelände wird von einem Wall umschlossen und tlw. von Wald begrenzt, welche Sichtbeziehungen einschränken.		X	

Prüfgegenstand ist *:* – Inanspruchnahme einer Fläche von rd. 1,7 ha auf den Flurstücken 1896/5, 1896/13 sowie ein Teilbereich des Flurstücks 1896/6 – Neubau von Gebäuden – Weitere mögliche Versiegelung (Max. GRZ 0,8) in der in Abb. 1 gekennzeichneten Lage			pot. erheblich	unerheblich (vermeidbar/ kompensierbar)	nicht betroffen
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislauf-wirtschafts-gesetzes (KrWG)	– Im regulären Betrieb der Einrichtung fällt, wie auch derzeit, Hausmüll an. Dieser wird fachgerecht entsorgt. – Zur Abwasserableitung wird ein Fachkonzept erstellt. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen bezüglich Abfall zu erwarten.		X	
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	– Während der Bauzeit ist temporär mit erhöhtem Lärm, Licht, Erschütterungen und eingeschränkter Befahrbarkeit der Wirtschaftswege zu rechnen. Bauzeitliche Stoffeinträge in Boden und Wasser sind bei ordnungsgemäßer Wartung von Baumaschinen und Umgang mit Baumaterial nicht zu erwarten. – Anlagen- und betriebsbedingt ist keine relevante Zunahme von stofflichen Emissionen zu erwarten. – Während der Betriebszeit der LEA sind veränderte Lichteinwirkung auf das Umfeld nicht auszuschließen. Um dabei Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu mindern, ist ein angepasstes Beleuchtungskonzept festzusetzen (insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtung, Planflächenstrahler).		X X	X
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	– Das Risiko für die genannten Störfälle, Unfälle und Katastrophen geht im Plangebiet nicht über das im weiten Umfeld hinaus.			X
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien,	– keine			X
1.6.2	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu	– Der nächste bekannte Betriebsbereich gem. Störfall-VO ist der KIT Campus Nord (rd. 500 m Entfernung). Das Vorhaben liegt außerhalb des Sicherheitsabstands. Eine Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle ist somit nicht gegeben.			X

Prüfgegenstand ist *:* – Inanspruchnahme einer Fläche von rd. 1,7 ha auf den Flurstücken 1896/5, 1896/13 sowie ein Teilbereich des Flurstücks 1896/6 – Neubau von Gebäuden – Weitere mögliche Versiegelung (Max. GRZ 0,8) in der in Abb. 1 gekennzeichneten Lage			pot. erheblich	unerheblich (vermeidbar/ kompensierbar)	nicht betroffen
	Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG				
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	– Auf der Fläche verläuft eine Gashochdruckleitung und befindet sich der Standort einer Erdöl-Erkundungsbohrung. Die spezifischen Vorschriften zu diesen Anlagen sind bei Planungen zu berücksichtigen.		X	
Anlage 3 Nr. 2 UVPG: Standort des Vorhabens					
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),	Im FNP2030 (03.06.2021) wurde die Bestandsfläche als Sonderbaufläche mit Zweckbindung „Wohnheim“ ausgewiesen. – Die Fläche wird aktuell bereits als Erstaufnahmeeinrichtung genutzt. Auf der Fläche stehen bereits mehrere Containerkomplexe als Wohneinheiten, sowie eine Freifläche für Freizeitgestaltung der Bewohner zur Verfügung. – Auf den nördlichen Flurstücken befindet sich landwirtschaftliche Nutzung. – Auf der Fläche fanden Erdöl-Erkundungsbohrungen statt.			X
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	– Die <u>Fläche/Böden</u> im Plangebiet sind z. T. versiegelt. Unversiegelte Flächen sind überprägt durch Verdichtung, Aufschüttung (Wall) oder landwirtschaftliche Nutzung (Ackerfläche). – <u>Wasser</u>: Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden, der Grundwasser-Flurabstand im Hochgestade ist groß – <u>Landschaft</u>: Das Landschaftsbild ist durch die Straßenkreuzung (B 36/L 559 mit Anschlussohren) sowie die bestehende LEA mit Wohncontainern vorbelastet, durch Waldbestände und Wallschüttungen jedoch tlw. abgeschirmt. – <u>Belebte Natur</u> (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt): Der Planbereich hat, außer in den Randbereichen geringen naturschutzfachlichen Wert (Biotope des Siedlungsbereiches, Acker- und Rasenflächen). Randlich sind mittel- bis hochwertige Bestände vorhanden		X X X	X

Prüfgegenstand ist *:* – Inanspruchnahme einer Fläche von rd. 1,7 ha auf den Flurstücken 1896/5, 1896/13 sowie ein Teilbereich des Flurstücks 1896/6 – Neubau von Gebäuden – Weitere mögliche Versiegelung (Max. GRZ 0,8) in der in Abb. 1 gekennzeichneten Lage			pot. erheblich	unerheblich (vermeidbar/ kompensierbar)	nicht betroffen
		(Säume, Gehölze). Im Nahbereich liegen als NATURA 2000-Gebiet geschützte Waldbestände (s. unten und NATURA 2000-Vorprüfung, bhmp 2021). Die Randbereiche der Planung haben zudem Habitatpotenzial für artenschutzrechtlich relevante Arten aus den Gruppen Reptilien, Fledermäuse und Vögel (siehe ASVP, bhmp 2021).			
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)				
2.3.1	NATURA-2000-Gebiete	– Die das Plangebiet umgebenden Waldflächen sind als FFH-Gebiet „Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe FFH-6916342“ und EU-Vogelschutzgebiet (SPA) „Hardtwald nördlich von Karlsruhe SPA-6916441“ ausgewiesen. – Für das Schutzgebietsregime wurde eine NATURA 2000-Vorprüfung erstellt (bhmp, 2021) – Im Ergebnis dieser Vorprüfung sind keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets sowie des EU-Vogelschutzgebiets durch das Bauvorhaben zu erwarten, wenn es nicht zu Veränderungen in der Außen-Beleuchtungssituation kommt. Sind Änderungenm vorgesehen, sind insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel sowie Planflächenstrahler (keine seitliche und nach oben gerichtete Abstrahlung) zu verwenden.		X	
2.3.2	Naturschutzgebiete	Nicht betroffen, da > 500 m Entfernung und damit außerhalb des Wirkraumes			X
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	Nicht betroffen, da > 500 m Entfernung und damit außerhalb des Wirkraumes			X
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	Das nächstgelegene LSG „Hardtwald nördlich von Karlsruhe (Nr. 2.15.014)“ befindet sich unmittelbar östlich angrenzend zum Bauvorhaben. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks ist durch das geplante Bauvorhaben nicht gegeben.			X
2.3.5	Naturdenkmäler	Nicht betroffen, da > 500 m Entfernung und damit außerhalb des Wirkraumes			X

Prüfgegenstand ist *:* – Inanspruchnahme einer Fläche von rd. 1,7 ha auf den Flurstücken 1896/5, 1896/13 sowie ein Teilbereich des Flurstücks 1896/6 – Neubau von Gebäuden – Weitere mögliche Versiegelung (Max. GRZ 0,8) in der in Abb. 1 gekennzeichneten Lage			pot. erheblich	unerheblich (vermeidbar/ kompensierbar)	nicht betroffen
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen	Nicht betroffen, da > 500 m Entfernung und damit außerhalb des Wirkraumes			X
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope	<u>Offenlandbiotop</u>: – Unmittelbar südlich und westlich angrenzend befindet sich das „Gehölz-Biotop an der B 36 östlich Leopoldshafen“ mit einer Größe von rd. 1,4 ha. <u>Waldbiotop</u>: – In 40 m Entfernung südlich (jenseits der L 559) befindet sich das Biotop „Eichenwald O Eggenstein“ mit einer Fläche von rd. 9,8 ha. Die Biotope liegen außerhalb des Wirkraums, eine Beeinträchtigung durch das Bauvorhaben ist nicht zu erwarten.			X X
2.3.8	Wasser-/Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete	Nicht betroffen, da > 500 m Entfernung und damit außerhalb des Wirkraumes			X
2.3.9	Gebiete, in denen die Gemeinschaftsvorschriften zu festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden	Nicht betroffen, da > 500 m Entfernung und damit außerhalb des Wirkraumes			X
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte	Der geplante Neubau befindet sich zwischen Eggenstein-Leopoldshafen und der Universitätsfläche des KIT. Eggenstein-Leopoldshafen wird im Regionalplan Mittlerer Oberrhein als Kleinzentrum dargestellt.		X	
2.3.11	Amtliche Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale, archäologisch bedeutende Landschaften	– Keine Betroffenheit von bislang bekannten archäologischen Fundorten bzw. Verdachtsbereichen innerhalb der Baubereiche. – keine Bau- bzw. Kulturdenkmale im Wirkraum des Bauvorhabens bekannt Bei Auffälligkeiten während Erdarbeiten/ Bodeneingriffen werden gem. §§ 20 und 27 DSchG baubegleitende Maßnahmen durchgeführt, um ggf. auftretende archäologische Funde fachgerecht zu bergen/ zu dokumentieren.			X X

Prüfgegenstand ist *:* – Inanspruchnahme einer Fläche von rd. 1,7 ha auf den Flurstücken 1896/5, 1896/13 sowie ein Teilbereich des Flurstücks 1896/6 – Neubau von Gebäuden – Weitere mögliche Versiegelung (Max. GRZ 0,8) in der in Abb. 1 gekennzeichneten Lage			pot. erheblich	unerheblich (vermeidbar/ kompensierbar)	nicht betroffen
Anlage 3 Nr. 3 UVPG: Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen					
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Die wesentlichen Wirkungen sind <u>baubedingt</u> und werden durch die Vorbelastung (Kfz-Verkehr, bestehende LEA) relativiert: – Schall, Erschütterung: lokal begrenzt, temporäre Betroffenheit der angrenzenden Waldbereiche – Licht: lokal begrenzt, temporäre Betroffenheit der angrenzenden Waldbereiche – Stoffliche Emissionen: lokal auf das Plangebiet begrenzt <u>Anlagenbedingt</u> sind die wesentlichen Wirkungen: Flächenneuversieglung mit – Verlust von Bodenfunktionen – Möglichem Verlust von Habitatflächen (s. ASVP) <u>Betriebsbedingte</u> Wesentliche Wirkungen über das bestehende Maß hinaus sind nicht zu erwarten. Kommt es zu Veränderungen in der Außenbeleuchtung, sind Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen (s. o. und NATURA 2000-Vorprüfung)		X X X	
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter	– Nicht gegeben			X
3.3	Schwere und Komplexität	– Nicht gegeben			X
3.4	Wahrscheinlichkeit	Bei Umsetzung der Planung ist die Wahrscheinlichkeit des Auftretens der beschriebenen, geringen negativen Umweltauswirkungen gegeben	wahrscheinlich: X	unwahrscheinlich	
3.5	Voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit	– Die Auswirkungen auf die Schutzgüter treten im Bereich der Bauflächen dauerhaft auf. – Bauten sind mit technischem Aufwand rückbaubar, Boden entsiegelbar.		X	
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	– Es sind derzeit keine Planungen oder Vorhaben bekannt, die mit dem Vorhaben korrelieren.			X
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	<u>Artenschutz:</u> – Negative Auswirkungen für planungsrelevante Arten sind unter Beachtung		X	

Prüfgegenstand ist *:* – Inanspruchnahme einer Fläche von rd. 1,7 ha auf den Flurstücken 1896/5, 1896/13 sowie ein Teilbereich des Flurstücks 1896/6 – Neubau von Gebäuden – Weitere mögliche Versiegelung (Max. GRZ 0,8) in der in Abb. 1 gekennzeichneten Lage			pot. erheblich	unerheblich (vermeidbar/ kompensierbar)	nicht betroffen
		der in der ASVP (bhmp 2021) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten. <u>Gebietsschutz</u>: – s. NATURA 2000-Vorprüfung, bhmp 2021: – Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele sind bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten. – Kommt es zu einer Veränderung in der Außenbeleuchtung, sind Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen <u>Eingriffsregelung:</u> – Neue Gebäude und Infrastrukturflächen sind vorzugsweise auf bereits versiegelten Flächen zu planen – Nicht vermeidbare Eingriffe sind auszugleichen (E-/A-Bilanz).		X X	

Überschlägige Gesamteinschätzung:

	Das Vorhaben führt wahrscheinlich zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ➔ Es besteht eine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
X	Das Vorhaben führt wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. ➔ Es besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Textliche Erläuterung der Gesamteinschätzung:

Für eine Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen liegen folgende Daten/Informationen vor:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)
- NATURA 2000-Vorprüfung
- Überschlägige Planung aus Vorstudie zur Bedarfsanmeldung

Gebietsschutz: Beeinträchtigungen des Schutzzweckes von natur- und fachgesetzlichen Schutzgebieten und -objekten sind, unter Berücksichtigung der in den Unterlagen (NATURA 2000-Vorprüfung) aufgeführten, ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (Beleuchtung), nicht zu erwarten. Verbote der Rechtsverordnungen werden durch das Bauvorhaben nicht hervorgerufen.

Artenschutzrechtliche Verbote sind ebenfalls vermeidbar (s. ASVP zur Planung).

Naturschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Schutzgut Klima/Luft, Landschaft, Mensch, Kultur-und Sachgüter sind bei Planumsetzung vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzung und dadurch bedingten Vorbelastung (Kfz-Verkehr und LEA) nicht zu erwarten. Potenzielle Risiken für das Schutzgut (Grund-)Wasser und Boden sind auf den bauzeitigen Havariefall mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit beschränkt. Durch übliche baulich-konstruktive, technische und organisatorische Vorkehrungen sind Grundwassergefährdungen am geplanten Standort vermeidbar.

Durch die Nettoneuversiegelung kommt es zu Eingriffen in den Boden und in Biotope. Diese sind im Rahmen einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu bewerten und das Ausgleichsdefizit zu bestimmen.

Die vorliegenden Voruntersuchungen und Gutachten sind zur Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ausreichend. Auf die Durchführung einer UVP im Genehmigungsverfahren kann nach überschlägiger Einschätzung verzichtet werden.

Bruchsal, den 25.08.2026
BHM Planungsgesellschaft mbH

i. A. M. sc., M. Weinrich